

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Oktober 2020 ist es möglich, die Qualifikationen der Kursleitung anhand von Mindeststandards prüfen zu lassen (vgl. Leitfaden Prävention in der Fassung vom 14. Dezember 2020, S. 58). Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, dass entsprechende Unterlagen, wie Curriculum, Urkunde, Zeugnis und Prüfungsordnung auf der Datenbank der Zentralen Prüfstelle Prävention hochgeladen werden. Anschließend werden die Dokumente geprüft und die vermittelten Inhalte den Fachkompetenzen (fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenz) zugeordnet.

Um für die Berufsgruppe der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten die Prüfung der Mindeststandards zu vereinfachen, wurde eine Prüfung der bundeseinheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass folgende Inhalte mit entsprechendem Mindestumfang nicht vollumfänglich vermittelt werden¹:

- Pädagogik und Psychologie (150 Stunden oder 5 ECTS-Punkte)
- Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder (150 Stunden ausschließlich in Präsenz)
- Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention (30 Stunden oder 1 ECTS-Punkt)

Zum Nachweis der fehlenden Mindeststandards hat sich die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen gemäß § 20 SGB V dazu entschieden, ein Beiblatt zur Urkunde zuzulassen.

Aus dem Beiblatt zur Urkunde muss hervorgehen, dass die Ausbildung entweder nach dem Curriculum von PHYSIO-DEUTSCHLAND erfolgte oder die aufgeführten Mindestkompetenzen vollumfänglich in der Ausbildung vermittelt wurden. Sofern das Beiblatt entsprechend ausgefüllt und von der Ausbildungsinstitution unterschrieben wurde, kann eine Anerkennung der Qualifikationen erfolgen.

Somit sind die Urkunde des Physiotherapeuten und das ausgefüllte und unterschriebene Beiblatt ausreichend, um die Mindeststandards ausreichend nachzuweisen. Das zusätzliche Hochladen von Zeugnis, Ausbildungscurricula und/oder Prüfungsordnung ist nicht mehr erforderlich.

Hinweis:

Als Vorlage kann das „Beiblatt zum Zeugnis PhysiotherapeutIn“ (pdf-Dokument) genutzt werden, das unter den Nutzerhilfen für Kursleitungen hinterlegt ist.

Bitte beachten: Die Verwendung des Beiblattes anstelle eines Curriculums und/oder Prüfungsordnung ist nur möglich, wenn die Ausbildung zum Physiotherapeuten auf Grundlage der PhysTh-APrV vom 6. Dezember 1994 erfolgte. Physiotherapeuten mit einer Ausbildung **vor** 1994 müssen weiterhin zusätzlich zur Urkunde ein Zeugnis, entsprechende Curricula, Prüfungsordnungen und ggf. zusätzliche Unterlagen hochladen, damit eine Zuordnung der Inhalte zu den einzelnen Fachkompetenzen erfolgen kann.

¹ Die Prüfung erfolgte ausschließlich auf Grundlage der PhysTh-APrV vom 6. Dezember 1994. Darauf aufbauende Curricula von Ausbildungsinstituten und Hochschulen können hinsichtlich des Ergebnisses abweichen.